

Dr. Renate Jaeger nimmt Anfang 2011 ihre Tätigkeit als Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auf

Von Rechtsanwältin Christina Müller-York,
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin

Dr. Renate Jaeger, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, wird ab Januar 2011 bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Axel C. Filges, hat Dr. Renate Jaeger zur ersten Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Ihre Amtszeit am EGMR endet am 30. Dezember 2010. Im Anschluss wird sie der neuen, unabhängigen Schlichtungsstelle in Berlin zur Verfügung stehen.

BRAK-Präsident Filges betont, dass mit Dr. Renate Jaeger eine herausragende Persönlichkeit und international renommierte Juristin als Schlichterin gewonnen werden konnte: „Frau Dr. Jaeger wird angesichts ihrer großen Berufs- und Lebenserfahrung hervorragend in der Lage sein, zwischen Anwalt und Mandant entstandene Missverständnisse schnell aufzuklären und unbürokratische Lösungen zu finden.“ Auch Frau Dr. Jaeger ist im Hinblick auf ihr Amt als Schlichterin sehr positiv gestimmt: Sie freut sich sehr auf ihre neue Aufgabe, so Jaeger bei einer Pressekonferenz Mitte des Jahres. Diese gebe ihr die Möglichkeit, die Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft dabei zu unterstützen, noch mehr Verantwortung gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen und zusätzlich die Gerichte zu entlasten. In wesentlichen Fragen wird die Schlichterin durch einen Beirat beraten. Dieser besteht aus Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Vertretern der Verbraucherverbände und der Versicherungswirtschaft sowie auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechts versierten Rechtsanwälten. „Wir werden die Arbeit der Schlichterin aufmerksam begleiten und so zum Erfolg der Schlichtungsstelle beitragen“, so der Vorsitzende des Beirats und BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema „Schlichtungsstelle“ sind folgende:

Warum ist eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet worden?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich Rechtsdienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau – in den meisten Fällen zur Zufriedenheit ihrer Mandanten. Dennoch kommt es manchmal zu Konflik-



Christina Müller-York

ten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, sei es wegen tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Fehler, die dem Rechtsanwalt vorgeworfen werden. Die Schlichtungsstelle soll daher kostenfrei und schnell Missverständnisse aufklären und bei Fehlern helfen, unbürokratische Lösungen zu finden.

Wo finden sich die rechtlichen Regelungen für die Schlichtungsstelle?

In § 191f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Satzung der Schlichtungsstelle. Beide Texte finden sich – derzeit noch – auf den Internetseiten der BRAK.

Ist die Schlichtungsstelle unabhängig?

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und neutral – das ist gesetzlich garantiert. Dies wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Schlichter zwar die Befähigung zum Richteramt haben muss, aber kein Rechtsanwalt sein darf.

Ab welchem Zeitpunkt kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle bereits das ganze Jahr über entgegengenommen. Zwischenzeitlich sind es bereits mehr als 200 Verfahren. Frau Dr. Jaeger wird diese entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung bearbeiten. Derzeit werden alle organisatorischen Vorbereitungen getroffen, dass die Schlichtungen Anfang kommenden Jahres unmittelbar beginnen können. Dazu gehört auch der Umzug in die neuen, für die Bedürfnisse der Schlichtungsstelle hervorragend geeigneten Büroräume in der Neuen Grünstraße am Spittelmarkt.

In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden. Bei einem Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes herangezogen. Unzulässig ist ein Schlichtungsantrag



Dr. Renate Jaeger

dann, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde oder ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Unzulässigkeit ist gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle des Weiteren gegeben, wenn von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird, eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

Kann der Antrag auf Schlichtung auch von Seiten des Rechtsanwalts gestellt werden?

Ja, selbstverständlich. In diesem Fall ist der Mandant Antragsgegner, am System der Schlichtung ändert sich jedoch nichts. Bereits heute liegen derartige Verfahren vor, allerdings machen sie nur einen Bruchteil aus. Es wäre jedoch wünschenswert, dass ihr Anteil steigt: Prozesse gegen die eigenen Mandanten dürften allgemein als unerfreulich gelten. Die Schlichtungsstelle möchte daher auch in diese Richtung erfolgreich Unterstützung leisten.

Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen?

Nein. Eine erfolgreiche Vermittlung setzt voraus, dass beide Parteien zum Dialog und zur Mitwirkung bereit sind. Der Schlichter kann die Parteien nur dabei unterstützen, den Konflikt einvernehmlich beizulegen.

Findet die Schlichtung mündlich oder schriftlich statt?

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Der Schlichter gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor er einen Lösungsvorschlag macht.

Kann der Schlichter verbindlich entscheiden?

Nein. Der Schlichter kann lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreiten, den die Parteien annehmen oder auch ablehnen können. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen.

Hemmt die Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung eines Anspruchs?

Nein, der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung nicht. Allerdings kann dies später entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des § 203 BGB dann der Fall sein, wenn und solange zwischen den Parteien Verhandlungen schweben.

Kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen?

Im Einzelfall kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne eine Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat.